



**Satzung des
Vereins für volkstümliches Schwimmen München e.V.
Ausgabe 05/2014**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.02.1909 gegründete Verein führt den Namen
- „Verein für volkstümliches Schwimmen München“**
- (2) Die Farben des Vereins sind schwarz, weiß und blau.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (6) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (10) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (11) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in der
- Einrichtung von Übungsstunden für das Schwimmen unter Berücksichtigung der Altersstufen und Neigungen.
 - Abhaltung eines geordneten Schwimm- und Sportbetriebes und sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
 - Durchführung von Versammlungen, Schwimmkursen und die Förderung des leistungsbezogenen Schwimmsports (Wettkampfbetriebes) und sportlicher Veranstaltungen,
 - Erhaltung und Pflege des Sommerbades Wörthsee zum Zweck der Ausübung des Schwimmsports.
 - Pflege der Jugendarbeit.
- (12) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Der Gesamtvorstand erstellt im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen Richtlinien über die Höhe der Aufwendungsersatzansprüche.
- (7) Anspruch auf Aufwendungsersatz für Aufwendungen, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, besteht lediglich im Rahmen der in Absatz (6) genannten Richtlinien.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, diese jedoch nur als förderndes Mitglied, werden. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern.
 - b) ordentlichen Mitgliedern (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
 - c) Jugendmitgliedern (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
 - d) fördernden Mitgliedern (Einzelpersonen oder juristische Personen).
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Schwimmsports besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung hat auf Empfehlung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber **schriftlich** zu erklären und ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Vereins-Ordnungen bzw. durch vereinschädigendes Verhalten schuldig gemacht hat oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- (4) Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Gesamtvorstandes als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss des Gesamtvorstandes binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (5) Gegen ein Mitglied kann eine der nachfolgend genannten Vereinsstrafen verhängt werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, und/oder sich in sonstiger Weise grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen der Organe des Vereins schuldig macht oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Es können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- a) Abmahnung
 - b) Ausschluss für längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Auf längstens 1 Jahr begrenztes Betretungs- und Benutzungsverbot aller vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude sowie des Sommerbades.

Der Betroffene ist vor Beschlussfassung anzuhören. Für Beschlussfassung und Anhörung ist der Gesamtvorstand zuständig.

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verein gerichtlich geltend gemacht werden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Arbeitsdiensten mit maximal 10 Arbeitsstunden, gegebenenfalls auch ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsdienste befreit.
- (4) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsdienste gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 sowie deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der Jahresbeitrag am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (7) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat zum Lastschrifteinzug erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin 01.02. des Jahres eingezogen.

- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand festsetzt.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- (11) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (12) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der
- Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 2 gestundet oder
 - für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder
 - Erlassgesuch entscheidet der Gesamtvorstand.
- (13) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 7 Abs. 1 sowie der Umlage gemäß § 7 Abs. 2 befreit.
- (14) Der Bezug der Vereinszeitung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand, dieser bestehend aus dem
 - b) 1. Vorsitzenden, dem
2. Vorsitzenden und dem
Schatzmeister
 - c) dem Sportleiter für Breiten- und Leistungssport
 - d) dem Sportleiter für Breiten- und Freizeitsport
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Verantwortlichen des Sommerbades Wörthsee
 - g) dem Jugendleiter
 - h) bis zu 3 Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden und durch den Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis werden 2. Vorsitzender und Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Jugendleiters - durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre dem Verein angehören. Als Jugendvertreter können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Im Übrigen gibt sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (8) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand trifft mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann zur Beratung und Durchführung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Jugendvollversammlung und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im 2. Kalendervierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch erfolgen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung.

Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der

Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - f) Vereinseblem
 - g) Kauf- und Verkauf und Belastung von Immobilien
- (6) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten und einen Prüfbericht zu erstellen.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushaltsplan des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung. Der Jugendleiter wird in einer gesonderten Jugendvollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist über die Art der Abstimmung abzustimmen.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17 Datenschutz/Recht am eigenen Bild

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen *Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital* gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt, zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung zu gestellt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Landeshauptstadt München mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) *Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.05.2014 beschlossen und in das Vereinsregister am 13.10.2014 eingetragen.*
- (2) *Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 27.04.2012.*